

Satzung

der Gemeinde Viöl über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 i. V. m. §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Viöl vom 18. Januar 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Viöl wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Viöl. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (4) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit der älteren Bürgerinnen und Bürger, Straßenübergänge, Parkplätze usw.
 - alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.
- (5) In den Ausschüssen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Viöl kann einer Vertreterin oder einem Vertreter des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 3

1) Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern. Sie werden von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Viöl gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat kann aus weniger als fünf Personen bestehen. Diese Personen müssen durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt werden. Einer Wahl bedarf es in solchem Fall nicht.
- (3) Bei zwei Personen bzw. einer Person lautet die Bezeichnung *Seniorenbeauftragte/r* bzw. *stellvertretende/r Seniorenbeauftragte/r*.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Viöl gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnung in Viöl gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Abweichend von Satz 1 sind auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wählbar.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitarbeiter der Gemeinde, Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene, Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene und wählbare Bürgerinnen und Bürger der gemeindlichen Ausschüsse der Gemeinde Viöl nach Hauptsatzung.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt fünf Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 8). Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der/die Bürgermeister/in.

- (2) Die Wahltermine werden öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde schriftlich eingeladen werden.
- (4) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Viöl. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte hat bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (7) ¹⁾ Stehen weniger als fünf Bewerber zur Wahl, teilt der Bürgermeister der Versammlung mit, dass eine Wahl nicht mehr erfolgt und eine Bestätigung durch die Gemeindevertretung erfolgt.
- (8) ¹⁾ Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister berufen.
- (9) ¹⁾ Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (10) ¹⁾ Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.

§ 7 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die/den Bürgermeister/in einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 9 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend.

§ 12 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinde Viöl stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seines Vorstandes und für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Viöl stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten dem Finanzausschuss einen Verwendungsnachweis vor.

§ 13 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Gemeindeunfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 14
Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend abzuwenden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Viöl, 23. Januar 2012

Gemeinde Viöl
Der Bürgermeister

.....
Hans Jes Hansen

1.geändert durch I. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 2016, Beschluss der Gemeindevertretung: am 14. Dezember 2016, in Kraft getreten: am 23. Dezember 2016